



HESSISCHER LANDTAG

02. 09. 2021

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 03.08.2021

Bemessung des Umsatzes im Rahmen der November- und Dezemberhilfe in der Veranstaltungsbranche

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Durch die November- und Dezemberhilfe wurde der Zweck verfolgt, einen finanziellen Ausgleich für vom „Lockdown“ betroffene Unternehmen zu schaffen. Die Schließungen betrafen insbesondere auch in der Veranstaltungsbranche tätige Unternehmen.

In der Veranstaltungsbranche ist es regelmäßig der Fall, dass ein Vorverkauf von Eintrittskarten durch Dritte (beispielsweise durch Ticketportale) bei Veranstaltungen stattfindet. Es stellt sich daher die Frage, zu welchem Zeitpunkt in diesen Fällen für Unternehmen, die Veranstaltungen durchführen, der zur Bemessung der November- und Dezemberhilfe maßgebliche Umsatz des Vorjahresmonats veranschlagt wird.

Ferner sind Fälle bekannt, in denen eine unterschiedliche und für das betroffene Unternehmen jeweils nachteilige Bemessungsgrundlage für die November- und Dezemberhilfe herangezogen wurde.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welcher Zeitpunkt ist bei einer Leistung in Form der Organisation einer Veranstaltung mit Vorverkauf durch Dritte als Bemessungsgrundlage des Vorjahres maßgeblich (Zeitpunkt des Vorverkaufs der Eintrittskarten durch Dritte oder Durchführung der Veranstaltung)?

Grundsätzlich muss zwischen einer handelsrechtlichen Betrachtung und umsatzsteuerrechtlichen Betrachtung der Umsätze unterschieden werden.

Maßgeblicher Ansatz für die Betrachtung der Umsätze für die November- bzw. Dezemberhilfe ist gemäß Ziff. 2.3 der FAQ der November- bzw. Dezemberhilfe die umsatzsteuerliche Betrachtung. Danach wird als Umsatz der steuerbare Umsatz nach § 1 Abs.1 Nr. 1 UStG in einem Besteuerungszeitraum i.S.d. § 16 Abs. 1 S. 2 UStG bzw. Voranmeldezeitraum i.S.d. § 18 Abs. 2 und 2a UStG herangezogen.

Bei Ticketverkäufen über einen Dritten erhält der Veranstalter den Erlös aus dem Verkauf der Tickets als Vorauszahlung. Umsatzsteuerlich ist diese Vorauszahlung, die vor Ausführung der Leistung vereinnahmt wird, in dem Voranmeldezeitraum, in dem das Entgelt vereinnahmt worden ist, zu berücksichtigen.

Damit ist für die abstrakt angefragte Fallkonstellation der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Ticketerlöses maßgeblich.

Frage 2. Inwieweit kommt es hierbei auf die zeitliche Realisation des Umsatzes nach § 252 Abs. 1 S.4 HGB im Vergleich zum zeitlichen Eintritt von Umsätzen nach § 1 Abs.1 Nr. 1 UStG an?

Es kommt insofern nur auf den Zeitpunkt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, d.h. den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Ticketerlöses, an.

Frage 3. Unterscheidet sich die Bemessungsgrundlage des zu veranschlagenden Umsatzes des Vorjahres bei der November- bzw. Dezemberhilfe?

Frage 4. Falls ja: inwiefern?

Frage 5. Falls ja: weshalb?

Die Fragen 3 bis 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Sowohl bei der Novemberhilfe als auch bei der Dezemberhilfe finden die gleichen Grundsätze zu der Bestimmung des maßgeblichen Umsatzes als Bemessungsgrundlage Anwendung.

Wiesbaden, 26. August 2021

Tarek Al-Wazir